

Dienstleistung für Kommunen



KWL mbH, Arnswaldtstr. 28, 30159 Hannover

An alle Kommunen, kommunale Einrichtungen und Verbände in Niedersachsen

Ansprechpartner: Matthias Hoppe
Telefon: 0511 30285-77
Telefax: 0511 30285-76
E-Mail: hoppe@nsgb.de
Internet: www.kwl.digital

Aktenzeichen:
E/0185 – E/0188

Unser Zeichen:
ho

Datum:
18.01.2024

KWL-Stromausschreibungen E/0185 – E/0188

Versorgungszeitraum: 01.01.2025 bis zum 31.12.2026 (2 Lieferjahre)

Angebot zur Teilnahme an den Stromausschreibungen für niedersächsische Kommunen, kommunale Einrichtungen und Verbände

Hinweis: Die Teilnehmer der auslaufenden KWL-Stromausschreibungen (Bündel- und Einzelausschreibungen) werden separat angeschrieben!

Sehr geehrte Damen und Herren,

die KWL führt seit 1998 erfolgreich Energieausschreibungen (Strom und Erdgas) für niedersächsische Kommunen, kommunale Einrichtungen und Verbände durch. Wir haben bis zum jetzigen Zeitpunkt mehr als 280 Energieausschreibungen erfolgreich zum Abschluss gebracht.

Für den Lieferbeginn 01.01.2025 wird die KWL erneut Ausschreibungen für den Strombezug niedersächsischer Kommunen, kommunaler Einrichtungen und Verbände durchführen.

Hiermit bieten wir Ihnen die Teilnahme an einer dieser Stromausschreibungen an.

1. Vorbemerkung

Das Jahr 2022 brachte aufgrund des Ukrainekrieges große Veränderungen im Energiebereich. Strom und Erdgas verzeichneten einen massiven Preisanstieg. Es konnten überwiegend Lieferverträge mit einer Laufzeit von einem Jahr durch Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb abgeschlossen werden. Nur für wenige Teilnehmer konnten zweijährige Lieferverträge über ein reguläres Ausschreibungsverfahren abgeschlossen werden.

Im Jahr 2023 sanken die Energiepreise wieder stark. Das Niveau vor dem Beginn der Ukrainekrise konnte allerdings nicht erreicht werden. Die KWL hat auf die aktuellen Entwicklungen am Energiemarkt reagiert und die Ausschreibungen auf die neuen Herausforderungen angepasst, so dass für die meisten Teilnehmer ein zweijähriger Liefervertrag abgeschlossen werden konnte. Ausschreibungen mit einer einjährigen Laufzeit konnten meist erst durch eine zweite oder dritte Ausschreibung zum Abschluss gebracht werden.

Um auf die aktuelle Situation auf dem Energiemarkt reagieren zu können, führen wir im Februar / März 2024 unsere turnusmäßigen Gespräche mit Marktteilnehmern durch. Wir besprechen u.a. die allgemeine Marktsituation, die Marktentwicklung, die möglichen Auswirkungen auf anstehende Ausschreibungen, mögliche Preismodelle und die Preisbindung nach Angebotsabgabe. Die aus diesen Gesprächen gewonnenen Erkenntnisse werden wir in die Ausschreibungsverfahren einfließen lassen.

Der aktuelle Strompreis (Stand 17.01.2024) für das Jahr 2025 liegt bei 8 Cent/kWh für die Base-Lieferung und 9 Cent/kWh für die Peak-Lieferung. Der aktuelle Erdgaspreis (Stand 17.01.2024) für das Jahr 2025 liegt bei 3,25 Cent/kWh.

2. Lieferzeitraum

Der Strombezug soll nach derzeitigem Stand für den **Lieferzeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2026 (2 Kalenderjahre)** ausgeschrieben werden.

3. Aufteilung in separate Ausschreibungen

Wie schon bei den letzten Ausschreibungsverfahren wird die KWL für jeden ehemaligen Regierungsbezirk jeweils eine separate Ausschreibung durchführen.

Dadurch ergeben sich folgende Ausschreibungs- bzw. Vergabenummern:

E/0185	Bezirk Braunschweig
E/0186	Bezirk Hannover
E/0187	Bezirk Lüneburg
E/0188	Bezirk Weser-Ems

Alle Teilnehmer werden wir entsprechend ihrer Gemeindegrenznummer den Ausschreibungen zugeordnet.

4. Losbildung

Die Teilnehmer werden innerhalb der Ausschreibungen einem Regionallos zugeordnet. Die Regionallose orientieren sich an den Landkreisen.

Auf Wunsch werden für interessierte Ausschreibungsteilnehmer **Einzellose** gebildet. In diesem Einzellos ist dann der Ausschreibungsteilnehmer jeweils einziger Teilnehmer.

5. Abnahmegruppen / Preisgruppen

Innerhalb der Lose der einzelnen Ausschreibungen werden wir für

SLP-Abnahmestellen (Abnahmestellen deren Durchleitung gemäß Vorgaben der jeweiligen Versorgungsnetzbetreiber im Standardlastprofilverfahren abgerechnet wird (SLP-Abnahmestellen = Abnahmestellen mit kleinem und mittlerem Stromverbrauch [i.d.R. unter 100.000 kWh/a], bei denen keine Leistungsmessung stattfindet)),

RLM-Abnahmestellen (Abnahmestellen bei denen gemäß Vorgaben der jeweiligen Versorgungsnetzbetreiber eine registrierende Leistungsmessung durchgeführt wird (RLM-Abnahmestellen = Abnahmestellen mit großem Stromverbrauch [i.d.R. über 100.000 kWh/a])) und

SBL-Abnahmestellen (Abnahmestellen der Straßenbeleuchtung und Lichtzeichenanlagen (Ampelanlagen))

jeweils eine Preisgruppe bilden.

6. Stromart

Es wird bei den aktuell anstehen Ausschreibungen - auch aus Umwelt- und Klimaschutzgründen - ausschließlich „**Ökostrom**“ ausgeschrieben.

„Ökostrom“ ist kein geschützter Begriff und kein Qualitätsbegriff im Sinne eines allgemein akzeptierten Kriterienkatalogs. In Deutschland gibt es keine verbindliche Definition.

Die EU-Richtlinie 2009/28/EG verwendet in Art. 2 folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Energie aus erneuerbaren Quellen“: Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne, aerothermische, geothermische, hydrothermische Energie, Meeresenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas;
- b) „aerothermische Energie“: die Energie, die in Form von Wärme in der Umgebungsluft gespeichert ist;
- c) „geothermische Energie“: die Energie, die in Form von Wärme unter der festen Erdoberfläche gespeichert ist;
- d) „hydrothermische Energie“: die Energie, die in Form von Wärme in Oberflächengewässern gespeichert ist;
- e) „Biomasse“: den biologisch abbaubaren Teil von Erzeugnissen, Abfällen und Reststoffen der Landwirtschaft mit biologischem Ursprung (einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe), der Forstwirtschaft und damit verbundener Wirtschaftszweige einschließlich der Fischerei und der Aquakultur sowie den biologisch abbaubaren Teil von Abfällen aus Industrie und Haushalten.“ [EU 2009a].

Für den „Ökostrom“ werden im Rahmen der Ausschreibung die vorstehenden Begriffsbestimmungen der EU-Richtlinie 2009/28/EG zugrunde gelegt. Ferner werden folgende Vorgaben festgesetzt:

Bei der Ausschreibung wird als Zulassungsvoraussetzung vorgegeben, dass der zu liefernde Strom regenerativ erzeugt wurde.

Zum Nachweis hat der Lieferant nach dem Lieferjahr Herkunftsnachweise des Umweltbundesamtes (UBA) zu verwenden und dem Teilnehmer zur Verfügung zu stellen. Der jeweilige Herkunftsnachweis ist gemäß den Vorgaben des § 16 Abs.1 der Durchführungsverordnung über Herkunfts- und Regionalnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien (Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung - HkRNDV) zu führen.

Der in den benannten Anlagen erzeugte Strom muss in einem Kalenderjahr mindestens den an die Teilnehmer gelieferten Strommengen entsprechen. Dabei genügt es, dass die Bilanz des erzeugten und am Standort der Erzeugungsanlage(n) in das Stromnetz eingespeisten Stroms sowie des an den ausgeschriebenen Abnahmestellen verbrauchten Stroms innerhalb eines Jahres insgesamt ausgeglichen ist.

Bereits die gesetzlichen Vorgaben in § 56 EEG fordern, dass der vom Bieter zu liefernde Strom nicht doppelt vermarktet wird. Dies bedeutet, dass der Erzeuger einer Anlage auf Basis Erneuerbarer Energien nicht einerseits eine Vergütung nach dem EEG erhalten darf und zusätzlich den gleichen Strom an die Teilnehmer gegen einen Aufpreis liefert. Die Grünstrom / Ökostromqualität soll nicht doppelt vermarktet werden, weil auch der Strom nur einmal erzeugt wird. In geeigneter Form (ggf. durch Eigenerklärung) ist zu belegen, dass der Bieter, der den Zuschlag erhält, den Strom nicht anderweitig für Lieferungen an Dritte verwandt hat.

7. Beschaffungsmodell / Preismodell

Bei den Ausschreibungen in den Jahren 2022 und 2023 haben wir bereits diverse Preismodelle eingesetzt, die das Risiko auf mehrere Beschaffungszeitpunkte verteilt. Bei den anstehenden Ausschreibungen werden wir ebenfalls zu einem geeigneten Preismodell greifen.

Wir werden die Bündelausschreibungen einheitlich nach folgendem Preismodell durchführen:

Der Bieter gibt jeweils einen Dienstleistungspreis für SLP, einen Dienstleistungspreis für RLM und einen Dienstleistungspreis für Straßenbeleuchtung getrennt für 2025 und 2026 ab. Dieser wird gewertet.

Die Ergebnisse für Lieferjahr 2025 und Lieferjahr 2026 werden addiert.

Die Energiebespreisung SLP, RLM und Straßenbeleuchtung findet getrennt für die Jahre 2025 und 2026 in je 2 Teilen = Tranchen statt.

Preisfixierungstermine je Preisgruppe: 1/2 gemäß Settlementpreis am letzten Tag der Bindefrist; 1/2 gemäß Settlementpreis 7 Tage später.

Die Zuordnung Base / Peak wird von der ausschreibenden Stelle vorgegeben.

Bei allen Abnahmestellen (SLP, RLM und Straßenbeleuchtung) wird ein Toleranzband (+/- 10 der Referenzmenge) vorgesehen.

Vorteile gegenüber einem Festpreismodell mit der Bepreisung am Angebotstag:

- Gegenüber Festpreisangeboten, die vielfach nur noch mit Bindefristen von 15 Minuten (Zwischen Angebot und Zuschlagserteilung) angeboten werden, kann die Bindefrist länger angelegt werden.
- So kann vorliegend zwischen Angebotsabgabe und Vorabmitteilung eine Zeitspanne von 24 Stunden liegen und eine i.d.R. erforderliche Prüfung durch das RPA vorab erfolgen. Auch die sich an die Vorabmitteilung anschließende Wartezeit nach § 134 II GWB (Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach Absatz 1 geschlossen werden. Wird die Information auf elektronischem Weg oder per Fax versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage) bis zur Zuschlagserteilung stellt dann kein Problem dar.
- Der Preis für SLP, RLM und Straßenbeleuchtung steht 7 Tage nach Ende der Bindefrist fest.
- Wenn man wieder steigende Energiepreise erwartet, hätte man den derzeit relativ günstigen Energiepreis für die vereinbarten Lieferjahre fixiert.

8. Toleranzband

Früher waren bei weitgehender homogener Preisentwicklung keine gesonderten Regelungen zu Mehr- und Mindermengen erforderlich.

Die Entwicklungen in 2022 und 2023 haben gezeigt, dass Ausschreibungen wegen der stark schwankenden Preise ohne sog. Toleranzbänder nicht mehr am Markt akzeptiert werden. Bei Über- oder Unterschreiten der Referenzmenge sind daher künftig die Mehr- bzw. Mindermengen ggf. gesondert abzurechnen. Mehrheitlich wurde von den Marktteilnehmern ein Toleranzband von +/- 10 % noch als praktikabel angesehen.

Die Ausschreibungsunterlagen werden damit folgende Regelungen zum Toleranzband enthalten:

„Die Mindestabnahmemenge zu den Konditionen des Angebotes je Auftraggeber beträgt 90 %, die Maximalabnahmemenge beträgt 110 % von der Referenzmenge (= Vertragsmenge aller zur Versorgung im Lieferzeitraum angemeldeter Abnahmestellen des jeweiligen Auftraggebers).“

Daher ist es im Rahmen der Vorbereitung der Ausschreibung wichtig, die Referenzwerte in den Datenbögen für die erwarteten Verbräuche im jeweiligen Lieferjahr genau zu überprüfen und ggf. anzupassen, damit diese den erwarteten Verbräuchen entsprechen.

9. Preisbestandteile

Ausgeschrieben wird der von den Abnahmestellen der Teilnehmer benötigte Strom im Lieferzeitraum und die vom Bieter zu erbringenden Dienstleistungen (Handling) zur Versorgung der jeweiligen Abnahmestelle.

Die übrigen Preisbestandteile (Netznutzung, Messung) bestimmen sich während des Lieferzeitraumes für die jeweilige Abnahmestelle nach den jeweils aktuellen veröffentlichten und von der Bundesnetzagentur genehmigten diesbezüglichen Tarifen des Versorgungsnetzbetreibers (VNB) in dessen Netzgebiet die jeweilige Abnahmestelle liegt.

Steuern und Abgaben bestimmen sich nach den jeweils aktuellen gesetzlichen Vorgaben.

10. Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot je Ausschreibung und je Los erteilt, das den Bedingungen der Ausschreibung entspricht. Alleiniges Zuschlagskriterium ist der niedrigste Preis.

11. Vergabeprüfung

Die KWL beabsichtigt, vor der Vergabe die Vergabeunterlagen einem von ihr beauftragten Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorzulegen. Dieses Rechnungsprüfungsamt führt eine Prüfung entsprechend der nach § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG rechtlich vorgeschriebenen Einzelprüfung durch das gesetzlich zuständige Rechnungsprüfungsamt durch. Das gesetzlich zuständige Rechnungsprüfungsamt des Auftraggebers wird jedoch dadurch in seinen Prüfrechten nicht eingeschränkt. Für die Bündelausschreibungen erfolgt eine Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Sehnde.

Wir werden den Zeitraum zwischen Angebotsabgabe, Angebotsöffnung, vergaberechtlicher Prüfung und Information der Bieter nach § 134 GWB möglichst geringhalten, um eventuelle Preisaufschläge Seitens der Bieter zu minimieren.

12. Ausschreibende Stelle

Ausschreibende Stelle und Ansprechpartner für die Teilnehmer wird die Kommunale Wirtschafts- und Leistungsgesellschaft mbH (KWL) des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes sein.

Die KWL wird die Ausschreibungen für die Teilnehmer europaweit nach den Vorgaben des geltenden Vergaberechts durchführen.

13. Kooperationspartner

Alle rechtlich relevanten Teile der Ausschreibungsunterlagen werden von der Rechtsanwaltskanzlei Menking, Hemmingen, erstellt.

Die Datenaufbereitung, Datenabstimmung und Datenverwaltung erfolgt durch die Fa. Energie Consult - Die Energieberatungsgesellschaft mbH, Hemmingen.

14. Teilnehmer / Abnahmestellen

Teilnahmemöglichkeit besteht für alle Kommunen und kommunale Betriebe / Gesellschaften / Verbände in Niedersachsen.

Zur Ausschreibung können seitens der Teilnehmer alle Abnahmestellen mit Strombezug gebracht werden.

15. Dienstleistungen der KWL

Die von der KWL im Rahmen der Ausschreibung zu erbringende Dienstleistung umfasst folgende Punkte:

- Gesamtkoordination / Projektmanagement
- Erstellung und Überwachung des Zeitplans zum Ausschreibungsverfahren unter Beachtung aller vergaberelevanten Fristen
- Klärung technischer und wirtschaftlicher Details bezüglich der auszuschreibenden Abnahmestellen mit den Teilnehmern ggf. auch mit den bisherigen Lieferanten / Netzbetreibern
- Erstellung der kompletten Ausschreibungsunterlagen (inkl. Leistungsbeschreibung, Stromliefervertrag, Angebot etc.)
- Vergabebekanntmachung im EU-Amtsblatt
- Information der Teilnehmer über den festgelegten Zeitplan (Angebotsabgabe, Angebotsöffnung, Prüfung, Information der Bieter gemäß § 134 GWB und der geplanten Zuschlagserteilung)
- Ausschreibungsabwicklung (E-Vergabe) über die Vergabepattform B_I MEDIEN
- Bearbeitung aller technischen / wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen, Hinweise und Rügen der Bieter im Ausschreibungsverfahren
- Angebotsöffnung
- Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes auf Grundlage der rechnerischen und fachlichen Prüfung
- Prüfung der Ausschreibungen durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Sehnde

- Erstellung der Bieterinformationsschreiben gemäß § 134 GWB
- Information der Teilnehmer über die geplante Zuschlagserteilung
- Zuschlagserteilung gemäß dem vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Sehnde geprüften Vergabevorschlags
- Erstellung der Rahmenvereinbarungen
- Erstellung der digitalen Vergabeunterlagen (Vergabedokumentation, Stromliefervertrag, Vollmacht Netznutzung etc.) für die Ausschreibungsteilnehmer
- Vertragsbetreuung während der Vertragslaufzeit

16. Kosten

1. Ausschreibungsverfahren

Der Grundbetrag für die vorstehend im Einzelnen skizzierte komplette Durchführung und Abwicklung der Ausschreibung beträgt je Teilnehmer = Rechnungsnehmer (Kommune / Verband / etc.) der Ausschreibung 750,- €.

Für Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden, die neben der Samtgemeinde an der Ausschreibung teilnehmen, reduziert sich der Grundbetrag auf 375,- €.

Für kommunale Wirtschaftsbetriebe etc., die neben der Kommune an der Ausschreibung teilnehmen, reduziert sich der Grundbetrag ebenfalls auf 375,- €.

Für Teilnehmer mit max. 3 SLP-Abnahmestellen und einem max. Jahresverbrauch von 15.000 kWh beträgt der Grundbetrag ebenfalls 375,- €.

Zusätzlich zum Grundbetrag wird ein Betrag für jede zur Ausschreibung gebrachte Abnahmestelle erhoben. Folgende Staffelung ist dafür vorgesehen:

bis 50 Abnahmestellen	jeweils 20,- €
51 bis 100 Abnahmestellen	jeweils 15,- €
101 bis 200 Abnahmestellen	jeweils 10,- €
ab 201 Abnahmestellen	jeweils 5,- €

Der Aufpreis für den Wunsch „Einzellos“ beträgt 250,- €. Dieser Aufpreis rechtfertigt sich durch den höheren Verwaltungsaufwand.

Bei allen genannten Beträgen handelt es sich jeweils um Nettobeträge zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

Beispielrechnung für eine Kommune mit 150 Abnahmestellen:

Grundbetrag 750,- € + 50 x 20,- € + 50 x 15,- € + 50 x 10,- € = 3.000,- €

Beispielrechnung für eine Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde mit 8 Abnahmestellen:

Grundbetrag 375,- € + 8 x 20,- € = 535,- €

Beispielrechnung für einen Teilnehmer mit 3 SLP-Abnahmestellen und einem max. Jahresverbrauch von 15.000 kWh:

Grundbetrag 375,- € + 3 x 20,- € = 435,- €

Hinweis zu „Teilnehmer = Rechnungsnehmer“:

Der Teilnehmer, der sich zur Ausschreibung anmeldet, ist auch gleichzeitig der Rechnungsnehmer für alle gemeldeten Abnahmestellen.

Eine Samtgemeinde kann sich und alle Mitgliedsgemeinden als ein Teilnehmer anmelden. Der Rechnungsnehmer ist in diesem Falle dann die Samtgemeinde. Eine Änderung während der Vertragslaufzeit ist nicht möglich. Die gleiche Regelung betrifft auch Kommunen und deren Eigenbetriebe.

Die Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden bzw. Eigenbetriebe von Kommunen können auch selbständiger Teilnehmer der Ausschreibung werden. In diesem Fall ist dann die Mitgliedsgemeinde bzw. der Eigenbetrieb Rechnungsnehmer für die gemeldeten Abnahmestellen. Eine Änderung während der Vertragslaufzeit ist nicht möglich.

Das Honorar wird auch in voller Höhe fällig, wenn für das 1. Ausschreibungsverfahren keine Angebote oder keine wirtschaftlichen Angebote vorliegen.

2. Ausschreibungsverfahren

Sollte durch das 1. Ausschreibungsverfahren kein Ergebnis (keine Angebote oder keine wirtschaftlichen Angebote) erzielt worden sein, so führt die KWL automatisch ein zweites Verfahren mit ggf. geänderten Ausschreibungsunterlagen durch.

Das Pauschalhonorar für die Durchführung und Abwicklung des zweiten Verfahrens beträgt je Teilnehmer = Rechnungsnehmer (Kommune / Verband / etc.) der Ausschreibung 500,- € (netto).

Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden, Kommunale Wirtschaftsbetriebe etc. und Teilnehmer mit max. 3 SLP-Abnahmestellen und einem max. Jahresverbrauch von 15.000 kWh zahlen ein Pauschalhonorar in Höhe von 250,- € (netto).

Sollte die Teilnahme an diesem 2. Verfahren Seitens des Teilnehmers nicht gewünscht sein, so informiert der Teilnehmer die KWL per E-Mail oder Schreiben rechtzeitig darüber. Die KWL stellt dann nur das vorangegangene 1. Ausschreibungsverfahren in Rechnung.

3. Ausschreibungsverfahren

Sollte durch das 2. Verfahren kein Ergebnis erzielt worden sein, so führt die KWL automatisch ein 3. Verfahren durch.

Das Pauschalhonorar für das 3. Verfahren beträgt je Teilnehmer 250,- € (netto).

Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden, Kommunale Wirtschaftsbetriebe etc. und Teilnehmer mit max. 3 SLP-Abnahmestellen und einem max. Jahresverbrauch von 15.000 kWh zahlen ein Pauschalhonorar in Höhe von 125,- € (netto).

Sollte die Teilnahme an diesem 3. Verfahren Seitens des Teilnehmers nicht gewünscht sein, so informiert der Teilnehmer die KWL per E-Mail oder Schreiben rechtzeitig darüber. Die KWL stellt dann nur die zwei vorangegangenen Verfahren in Rechnung.

4. Stornierung auf Wunsch des Teilnehmers

Der Teilnehmer kann nach Unterzeichnung des Dienstleistungsvertrages jederzeit seine Teilnahme am Ausschreibungsverfahren stornieren.

Je nach Bearbeitungsstand werden dem Teilnehmer dann die anteiligen Kosten in Rechnung gestellt.

17. Haftung

Es besteht eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung in Höhe vom 250.000,- € für den juristischen Teil der Ausschreibungsunterlagen.

Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden und / oder Vermögensschäden ist die Haftung gegenüber dem Teilnehmer auf die jeweils vereinbarte Honorarhöhe begrenzt.

18. Teilnahme

Soweit Sie eine Teilnahme beabsichtigen, mailen / faxen Sie bitte zunächst den **Rückmeldebogen KWL-Stromausschreibungen E/0185 – E/0188 (Neuteilnehmer)** mit Ihren Kontaktdaten bis spätestens 29.02.2024 an die KWL. **Der Rückmeldebogen im pdf-Format ist am PC ausfüllbar.** Sie müssen den Rückmeldebogen nicht unterschreiben. Es genügt die Unterschrift in Textform (§ 126 b BGB).

Wir übersenden Ihnen dann per Post den **Dienstleistungsvertrag** in 2-facher Ausfertigung.

Weiterhin mailen wir Ihnen den **Datenerfassungsbogen** im Excel-Format für Ihre Abnahmestellen / Liegenschaften zu.

19. Zeitplan

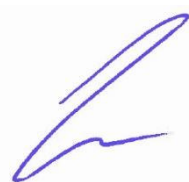
Folgender Zeitplan zur Durchführung der Ausschreibung ist beabsichtigt:

- Rücksendung des gegengezeichneten Dienstleistungsvertrages bis spätestens 15.03.2024
- Aufbereitung der Daten durch die KWL, Abstimmung der Daten mit den Teilnehmern, Freigabe der Schlussfassung der Daten durch die Teilnehmer bis Ende April 2024
- voraussichtliche Ankündigung der Ausschreibungen im Mai / Juni 2024 im Amtsblatt der EU
- voraussichtliche Zuschlagserteilung im Juli / August 2024
- Lieferbeginn 01.01.2025

Soweit Sie abweichende Vorgaben für die Ausschreibung wünschen (z. B. abweichende Vorgaben für die Stromgestehung, Vertragsgestaltung, Laufzeit etc.) unterbreiten wir Ihnen gerne ein Angebot für eine individuelle Einzelausschreibung. Sprechen Sie uns bitte direkt an.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Hoppe